

- ENTWURF -

**1. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Taxenverordnung) vom 25.09.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S.249) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Sitzung am 25.09.2023 folgendes verordnet:

§ 1

Es wird der §8 wie folgt neu gefasst:

§ 8

Beförderungsentgelte

(1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern und etwaigen Anfahrgeldern ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen.

Dafür wird folgender Taxentarif festgesetzt:

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt/€</u>
1	Grundpreis für jede Fahrt einschl. einer Fahrleistung von 50,00 m oder 14,4 Sek. Wartezeit	4,50
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt	
	a) km-Preis bis 2000 m (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 33,34 m = 0,10 €)	3,00
	b) km-Preis ab 2001 m (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 40 m = 0,10 €)	2,50
3	Verkehrsbedingte Wartezeiten (je angefangene 14,4 Sek. verkehrsbe- dingte Wartezeit = 0,10 €) Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbe- dingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 12,5 km/h.	25,00 (je Std.)
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	5,00
5	Zuschlag für Zone II, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt und die Anfahrt über die Grenze der Zone I des Betriebssitzes des Taxiunternehmers hinaus geht, so wird ab dem Ortsausgangsschild für die Anfahrt ein km-Preis	2,50

6	Kundenbedingte Wartezeit (je angefangene 15 Sek. = 0,10 €) (je Std.)	24,00
7	Zuschlag für die Beförderung von 22-6 Uhr zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt	1,50

(1a) Der Kunde ist auf die Anfahrsentgeltberechnung gemäß Tarif-Nr. 5 bei der Bestellung hinzuweisen.“

(2) Für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden.

(3) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.

(4) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den xx.xx.2023

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG

Der Landrätin

gez. Schulz